

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

**Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (Geschäftsbedingungen) von Nieuwegeinse Plastic Industrie B.V. mit Sitz in Nieuwegein, hinterlegt bei der Handelskammer unter der Nummer 30188807.**

## 1. Anwendbarkeit:

**1.1** Diese Bedingungen gelten für jedes Angebot und jede Vereinbarung zwischen Nieuwegeinse Plastic Industrie B.V., im Folgenden NPI c.s. genannt, und einem Käufer, worauf NPI c.s. diese Bedingungen für anwendbar erklärt hat, insofern nicht von den Parteien von diesen Bedingungen schriftlich abgewichen wurde. NPI c.s. ist mit den allgemeinen Bedingungen des Käufers nicht einverstanden, es sei denn, dass es schriftlich anders vereinbart wurde.

**1.2** An eventuell vereinbarte Abweichungen von diesen Bedingungen kann der Käufer keine Rechte für zukünftige Vereinbarungen mit NPI c.s. entlehnen.

**1.3** NPI c.s. verpflichtet sich nur, wenn diese allgemeinen Bedingungen Anwendung finden. Andere allgemeine Bedingungen / Einkaufsbedingungen weist NPI c.s. ausdrücklich zurück. Die Lieferung von Produkten durch NPI c.s. konstruiert nicht, dass NPI c.s. (den Gebrauch von) andere(n) Bedingungen als ihre eigenen Bedingungen akzeptiert hat, oder dass diese Anwendung finden.

## 2. Angebote; Aufträge; Zustandekommen der Vereinbarung

**2.1** Die von NPI c.s. abgegebenen Angebote sind freibleibend; sie sind für 30 Tage gültig, sofern nicht anders angegeben.

**2.2** Die Preise verstehen sich zzgl. MwSt., sofern nicht anders angegeben.

**2.3** NPI c.s. ist nur an einen vom Käufer eingereichten Auftrag gebunden, wenn und nachdem der Auftrag von NPI c.s. schriftlich bestätigt wurde.

**2.4** Zusagen von - und Absprachen mit - Untergebenen von NPI c.s. - wenn und insofern diese keine Vertretungsbefugnis haben - binden NPI c.s. nicht, bis und insofern sie schriftlich von NPI c.s. bestätigt wurden.

**2.5** Der Inhalt der Webseite, Prospekte, Kataloge und andere Dokumentation (Begleitunterlagen) von NPI c.s., wie Preise, Abmessungen, Farben, Montageanleitungen und sonstige Spezifikationen, sind der Änderung unterworfen und verpflichten NPI c.s. nicht, es sei denn, dass in der Vereinbarung ausdrücklich auf den Inhalt verwiesen wird. Jede neue Preisnotierung von NPI c.s. setzt das Vorhergehende außer Kraft.

**2.6** Wenn eine Vereinbarung mittels EDI (Electronic Data Interchange = elektronischer Datenaustausch) oder Telefax stattfindet, werden die EDI- und Telefaxberichte den schriftlichen Unterlagen gleichgestellt. Der Käufer stimmt damit zu, dass NPI c.s. mit dem Käufer und mit Dritten digital kommuniziert.

**2.7** Wenn der Käufer ein Angebot von NPI c.s. nicht akzeptiert, hat er das Angebot und alle dazugehörigen Dokumentationen (Begleitunterlagen) sofort an NPI c.s. zurückzusenden.

**2.8** NPI c.s. ist nicht verpflichtet, das zu fertigende Produkt in Produktion zu nehmen, wenn die von NPI c.s. erbrachte Testserie vom Käufer noch nicht genehmigt wurde und er NPI c.s. solches schriftlich angezeigt hat, bzw. NPI c.s. die Genehmigung noch nicht schriftlich bestätigt hat. Auch falls NPI c.s. das zu fertigende Produkt vor der Genehmigung durch den Käufer in Produktion nimmt, ist der Käufer verpflichtet, dieses abzunehmen.

## 3. Lieferung; Lieferzeit; Teillieferungen; Retouren (Rücksendungen)

**3.1** Die Lieferungen erfolgen frei (CIF) in ganz Holland, vorausgesetzt, dass der Brutto-Rechnungswert zzgl. MwSt. über der von NPI c.s. in ihrer gültigen Preisliste angegebenen mindest-freien Brutto-Auftragssumme zzgl. MwSt. liegt (Inseln ausgenommen). Bei Aufträgen unterhalb der genannten freien Brutto-Auftragssumme, zzgl. MwSt., werden Frachtkosten in Rechnung gestellt. Lieferungen erfolgen ausschließlich in den angegebenen Verpackungsmengen. Sofern anders vereinbart, wird hier ein Zuschlag berechnet werden. Bei Lieferungen an eine von der festen Lieferanschrift abweichende Adresse schuldet der Käufer NPI c.s. ebenfalls einen Zuschlag. Wenn als Lieferkondition eine der "Incoterms" vereinbart wurde, sollen die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung geltenden Incoterms Anwendung finden.

**3.2** Soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart wird, gilt, dass:

- die gekauften Waren auf Risiko des Käufers transportiert werden, der für eine ausreichende Versicherung zu sorgen hat;
- NPI c.s. die Art und Weise des Transports der gekauften Waren bestimmt; und
- das Risiko in Hinsicht auf die gekauften Waren zum Zeitpunkt der Lieferung auf den Käufer übergeht.

**3.3** NPI c.s. hat das Recht, für die gekauften Waren dem Käufer Instruktionen, Normen und Zulassungsvorschriften für die Lagerung, Bearbeitung oder

Verarbeitung, Nutzung oder Anwendung zu geben, die vom Käufer befolgt werden sollen und den Abnehmern des Käufers zur Verfügung gestellt werden. Der Käufer garantiert, dass der vereinbarte Ort für die Auslieferung erreichbar und befahrbar ist für Fahrzeuge bis 40 Tonnen und dass für die Auslieferung am Ort ein solider Gabelstapler vorhanden ist, der für das Entladen der gekauften Waren geeignet ist. Der Käufer ist hierfür verantwortlich und haftbar.

**3.4** Der Käufer ist verpflichtet, die gekauften Waren zu dem Zeitpunkt, an dem diese ihm gemäß der Vereinbarung zur Verfügung gestellt bzw. geliefert werden, abzunehmen. Wenn der Käufer die Abnahme verweigert oder nachlässig ist mit der Aushändigung von Informationen oder Instruktionen, die für die Lieferung notwendig sind, gerät der Käufer ohne Inverzugsetzung in Verzug, und die Waren werden auf Risiko des Käufers gelagert. Der Käufer wird in diesem Fall alle zusätzlichen Kosten, einschließlich in jedem Fall die Lagerkosten schuldig sein.

**3.5** Eine vereinbarte Lieferzeit ist kein endgültiger Termin, sofern es nicht ausdrücklich - schriftlich - anders vereinbart wird. Bei nicht rechtzeitiger Lieferung muss der Käufer NPI c.s. deshalb schriftlich in Verzug setzen.

**3.6** Die Lieferzeit tritt erst in Kraft, nachdem der Käufer alle Angaben, von denen NPI c.s. angibt, dass diese erforderlich sind, oder von denen der Käufer berechtigterweise annehmen kann, dass diese im Rahmen der Durchführung der Vereinbarung notwendig sind, an NPI c.s. ausgehändigt hat.

**3.7** Wenn Änderungen in dem Auftrag an NPI c.s. dazu führen, dass die für die Durchführung der Vereinbarung benötigte Zeit länger ist, wird die Lieferzeit um die zusätzlich benötigte Zeit verlängert.

**3.8** Die Lieferzeit basiert auf der Erwartung, dass NPI c.s. die mit der Lieferung verbundenen Arbeiten ausführen kann, wie es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorgesehen war, und dass die für die Durchführung des Vertrages benötigten Materialien beizeiten an NPI c.s. geliefert werden sollen.

**3.9** NPI c.s. ist es gestattet, verkaufte Waren in Teilen/Teilstücken zu liefern (Teillieferungen vorzunehmen). Wenn die Waren geliefert werden, ist NPI c.s. berechtigt, jedes Teil(stück) einzeln in Rechnung zu stellen. Dies gilt nicht, wenn eine Teillieferung keinen eigenständigen Wert hat.

**3.10** Retouren, die durch das Verschulden des Käufers verursacht werden, werden abzüglich 15 % des Warenwertes und eventueller Frachtkosten gutgeschrieben. Dies gilt nur dann, vorausgesetzt, dass sich alles in einwandfreiem Zustand befindet, und wenn es die Waren aus dem regulären Lagerprogramm von NPI c.s. betrifft. Rücknahme ist bis 30 Tage nach Erhalt der Waren möglich, soweit nichts Anderes vereinbart wurde.

## 4. Anforderungen und Normen im Bestimmungsland

Der Käufer hat sich darüber zu vergewissern, dass die gekauften Waren und die dazugehörige Verpackung, Etikettierung, und andere Informationen alle daran gestellten Anforderungen und Normen im Bestimmungsland erfüllen. Die Verwendung der gekauften Waren und die Konformität mit den im Bestimmungsland geltenden Anforderungen und Normen geht auf das Risiko des Käufers.

## 5. (Waren-)Muster; Modelle; Vorlagen

Wenn von NPI c.s. ein Modell, (Waren-)Muster oder eine Vorlage gezeigt oder ausgehändigt wird, wird davon ausgegangen, dass es nur - zum Beispiel durch Kennzeichnung/Markierung - gezeigt oder ausgehändigt wird: die Qualitäten der zu liefernden Waren können von dem (Waren-)Muster, Modell oder der Vorlage abweichen, es sei denn, dass von NPI c.s. ausdrücklich erwähnt wird, dass in Übereinstimmung mit dem gezeigten oder ausgehändigten (Waren-)Muster, Modell oder der Vorlage geliefert werden sollte.

## 6. Beendigung der Vereinbarung

**6.1** Die Forderungen von NPI c.s. an den Käufer sind sofort fällig, unter anderem in den folgenden Fällen:

- wenn NPI c.s. nach Vertragsschluss Umstände zur Kenntnis gelangen, die NPI c.s. einen guten Grund liefern zu befürchten, dass der Käufer seine Verpflichtungen nicht erfüllen wird;
- im Fall von Liquidation, Konkurs oder Zahlungsvergleich des Käufers;
- wenn NPI c.s. den Käufer gebeten hat, eine Sicherheit für die Erfüllung zu stellen und diese Sicherheit ausbleibt, bzw. unzureichend ist;
- wenn der Käufer anderswie in Verzug ist und seine Verpflichtungen aus der Vereinbarung nicht erfüllt.

In den genannten Fällen ist NPI c.s. befugt, die (weitere) Ausführung der Vereinbarung auszusetzen und/oder eine ganze oder teilweise Auflösung der Vereinbarung einzuleiten, das eine, wie das andere unter der Verpflichtung des Käufers, den hierdurch von NPI c.s. erlittenen Schaden zu erstatten und unbeschadet der sonstigen Rechte, die NPI c.s. zukommen.

**6.2** Wenn Umstände mit Bezug auf Personen und/oder Material eintreten, deren/dessen NPI c.s. sich bei der Durchführung der Vereinbarung bedient, oder sich zu bedienen pflegt, die so beschaffen sind, dass die Durchführung der Vereinbarung unmöglich bzw. dermaßen beschwerlich und/oder unverhältnismäßig kostspielig wird, dass die Erfüllung der Vereinbarung in Angemessenheit nicht mehr gefordert werden kann, ist NPI c.s. berechtigt, die Vereinbarung ganz oder teilweise zu lösen.

#### **Artikel 7. Matrizen**

**7.1** Wenn NPI c.s. für die Anfertigung einer Matrize, einer Form, eines Hilfswerkzeugs und dergl. Sorge tragen muss, beginnt NPI c.s. erst dann mit der Anfertigung, nachdem der Käufer den dafür vereinbarten Zuschuss für die Anfertigungskosten bezahlt hat. Mit Änderungen, Verbesserungen oder Reparaturen an einer Matrize, einer Form, eines Hilfswerkzeugs und dergl. beginnt NPI c.s. erst dann, nachdem die hierfür geschuldeten (wenn nötig, geschätzten) Kosten bezahlt wurden. Wurde hierfür kein Preis vereinbart, dann zahlt der Käufer an NPI c.s. auf erste Anfrage einen von NPI c.s. in Angemessenheit festzustellenden Vorschuss auf die Kosten.

**7.2** Matrizen, Formen, Hilfswerkzeuge und dergl., die von NPI c.s. gefertigt sind bzw. ganz oder teilweise nach Anweisungen von NPI c.s. gefertigt wurden, sind und bleiben Eigentum von NPI c.s. Der vom Käufer gezahlte Zuschuss zu den Anfertigungskosten muss als ein Anteil der Gesamtkosten angesehen werden. Die Matrizen, Formen, Hilfswerkzeuge und dergl. werden von NPI c.s. aufbewahrt, wenn sie nicht für die Produktion gebraucht werden. Wenn sie drei Jahre nicht gebraucht wurden, können sie von NPI c.s. vernichtet werden, ohne dass dafür irgendeine Erstattung an den Käufer bezahlt werden muss, und unbeschadet des Rechts von NPI c.s., die mit der Vernichtung verbundenen Kosten dem Käufer in Rechnung zu stellen.

#### **Artikel 8. Arbeiten; Beratung**

**8.1** NPI c.s. wird nach bestem Wissen und Gewissen – und in Übereinstimmung mit den Anforderungen an ein gutes, fachmännisches Können – Beratungen, Berechnungen, Zeichnungen und andere Informationserteilung liefern, aber sie garantiert nicht das Erreichen der hiermit beabsichtigten Ergebnisse. Die von NPI c.s. gelieferten Beratungen, Berechnungen, Zeichnungen und andere Informationen (zum Beispiel über Qualität, Kapazität und/oder Ergebnisse) sind deshalb ganz unverbindlich und werden zum Beispiel als eine für NPI c.s. nicht bindende Information geliefert.

**8.2** Der Käufer hat alle von NPI c.s. gelieferten Beratungen, Berechnungen, Zeichnungen, Angebote und andere Informationen als streng vertraulich zu behandeln und nur für den Zweck zu verwenden, wofür sie bestimmt sind. Es ist dem Käufer deshalb nicht gestattet, die betreffenden Informationen ohne vorherige, schriftliche Zustimmung von NPI c.s. zu vervielfältigen, öffentlich zu machen, oder auf irgendeine andere Weise Dritten zur Kenntnis zu bringen oder zur Verfügung zu stellen.

**8.3** Für jedwede direkten oder indirekten Schäden, in welcher Form und aus welchen Gründen auch immer, vorbehaltlich im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seitens NPI c.s. oder ihrer leitenden Untergebenen, wie es sich aus der in Artikel 8.1 erwähnten Beratung und/oder Informationserteilung ergibt, ist eine Haftung seitens NPI c.s. ausgeschlossen. Der Käufer stellt NPI c.s. diesbezüglich von allen Ansprüchen Dritter frei. Wenn eine Berufung auf diese Bestimmung bei Gericht nicht anerkannt wird, gilt in jedem Fall die Haftungsbeschränkung aus Artikel 19 dieser Bedingungen.

#### **Artikel 9. Hilfsmittel und Unterlagen**

**9.1** Die von NPI c.s. dem Käufer zur Verfügung gestellten Hilfsmittel und Unterlagen, einschließlich: Berichte, Empfehlungen/Beratungen, Entwürfe, Skizzen, Zeichnungen, Software, Displays, Werbematerial, Kostenpläne/Kalkulationen, Spezifikationen, Modelle, Schablonen, Matrizen und Werkzeuge, bleiben zu jeder Zeit Eigentum von NPI c.s.

**9.2** Der Käufer ist verpflichtet, die in Absatz 1 dieses Artikels bezeichneten Hilfsmittel und Unterlagen, die ihm zur Verfügung gestellt wurden, auf seine Rechnung:

- a. als erkennbares Eigentum von NPI c.s. zu markieren;
- b. in gutem Zustand zu halten;
- c. gegen alle Risiken für die Zeit, in der er deren Inhaber ist, zu versichern;

d. auf erste Anforderung an NPI c.s. zurückzusenden und zur Verfügung zu stellen.

**9.3** Es ist dem Käufer ohne vorherige, schriftliche Zustimmung von NPI c.s. verboten, die in Absatz 1 dieses Artikels bezeichneten Hilfsmittel und Unterlagen anders zu verwenden als im Rahmen der Vereinbarung, diese zu vervielfältigen, nachzumachen, zu belasten, Dritten zur Einsicht zu geben oder zur Verfügung zu stellen oder anderweitig im Interesse von Dritten verwenden (zu lassen), oder an Dritte zu übertragen.

#### **Artikel 10. Software**

**10.1** Wenn NPI c.s. dem Käufer Software zur Verfügung stellt, wird damit dem Käufer von NPI c.s. ein nicht-exklusives Recht für die Nutzung der Software gewährt. Der Käufer hat die mit NPI c.s. vereinbarten Nutzungsbestimmungen immer pflichtgetreu zu befolgen. Das Nutzungsrecht des Käufers erstreckt sich ausschließlich auf das Recht, die Software zu laden und auszuführen.

**10.2** Die Software darf vom Käufer ausschließlich in seinem eigenen Betrieb oder Organisation, auf der Verarbeitungseinheit und für eine bestimmte Anzahl oder Art von Nutzern oder Anschlüssen/Schnittstellen verwendet werden, wofür das Nutzungsrecht gewährt wurde. Das Nutzungsrecht kann nur Bezug auf mehrere Verarbeitungseinheiten und/oder Nutzer haben, wenn und insofern das schriftlich mit NPI c.s. vereinbart wurde.

**10.3** Das Nutzungsrecht für die Software ist nicht übertragbar. Es ist dem Käufer somit nicht gestattet, die Software und/oder die Datenträger, worauf diese aufgezeichnet ist, zu verkaufen, zu verleihen, zu vervielfältigen, als Unterlizenzen zu vergeben, zu verfremden, zu belasten, oder auf welche Weise oder für welchen Zweck auch immer zur Verfügung eines Dritten zu stellen. Dies gilt auch dann, wenn der betreffende Dritte die Software ausschließlich im Interesse des Käufers nutzt.

**10.4** Der Käufer wird die Software anders als im Rahmen der Behebung von Fehlern nicht ändern und nicht im Rahmen der Verarbeitung von Daten im Interesse von Dritten nutzen. Der Quellcode der Software und die bei der Entwicklung der Software geschaffene technische Dokumentation werden dem Käufer nicht zur Verfügung gestellt und dürfen vom Käufer nicht genutzt werden.

**10.5** Unmittelbar nach der Beendigung des Nutzungsrechts der Software hat der Käufer alle in seinem Besitz befindlichen Exemplare der Software auf seine Kosten an NPI c.s. zurückzusenden.

**10.6** Wenn und insoweit NPI c.s. Software von Dritten dem Käufer zur Verfügung stellt, finden - was die Software anbelangt - die Bedingungen des Dritten in Ergänzung zu den vorliegenden allgemeinen Bedingungen Anwendung. Im Fall von Widersprüchlichkeit haben die vorliegenden allgemeinen Bedingungen Vorrang. Der Käufer akzeptiert die Anwendbarkeit der vorstehend erwähnten Bedingungen von Dritten.

**10.7** Es ist NPI c.s. gestattet, technische Maßnahmen zum Schutz der Software zu treffen. Wenn NPI c.s. mittels des technischen Schutzes die Software gesichert hat, ist es dem Käufer nicht gestattet, diesen Schutz zu entfernen, zu verhindern oder rückgängig zu machen.

**10.8** NPI c.s. haftet nicht für eventuelle Schäden, die sich aus - oder in Verbindung mit - der Nutzung der Software und für beschädigte oder verloren gegangene Daten ergeben, es sei denn, es ist die Rede von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seitens NPI c.s. oder ihrer leitenden Untergebenen.

**10.9** Der Käufer garantiert, dass keine Rechte von Dritten sich gegen die Zurverfügungstellung von Ausrüstung, Software oder Materialien für den Zweck der Nutzung oder Bearbeitung an NPI c.s. sperren und stellt NPI c.s. diesbezüglich von allen Ansprüchen Dritter frei.

Für jegliche direkten oder indirekten Schäden, in welcher Form und aus welchen Gründen auch immer, vorbehaltlich im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seitens NPI c.s. oder ihrer leitenden Untergebenen, wie es sich aus der in Artikel 8.1 erwähnten Beratung und/oder Informationserteilung ergibt, haftet NPI c.s. nicht. Der Käufer stellt NPI c.s. diesbezüglich von allen Ansprüchen Dritter frei. Wenn eine Berufung auf diese Bestimmung bei Gericht nicht anerkannt wird, gilt in jedem Fall die Haftungsbeschränkung aus Artikel 19 dieser Bedingungen.

#### **Artikel 11. Toleranz**

**11.1** NPI c.s. hat das Recht auf Mehr- oder Minderlieferung von maximal 10 % bei Lagerbestandsprofilen und maximal 20 % bei speziellen Profilen. Der Käufer ist verpflichtet, den Preis für die tatsächlich gelieferte Menge der Profile zu zahlen.

**11.2** Sofern nicht anders angegeben, werden die Profile von NPI c.s. gemäß DIN-Maß 16941 2a hergestellt. Eventuelle geringe Abweichungen in Form, Gewicht und Farbe geben dem Käufer nicht das Recht, eine Lieferung zurückzuweisen.

## Artikel 12. Eigentumsvorbehalt

**12.1** NPI c.s. bleibt der Eigentümer aller von ihr an den Käufer kraft jeglicher Vereinbarung gelieferter oder zu liefernden Waren, bis dass der Käufer die Gegenleistung(en) mit Bezug auf alle diese Waren vollständig erfüllt hat. Wenn NPI c.s. kraft dieser Vereinbarung(en) Dienstleistungen verrichtet hat oder durchzuführen hat, bleiben die in dem vorherigen Satz erwähnten Waren das Eigentum von NPI c.s., bis dass der Käufer auch die Forderungen von NPI c.s. die Gegenleistung(en) betreffend vollständig bezahlt hat. Ebenso gilt der Eigentumsvorbehalt für Forderungen, die NPI c.s. vom Käufer wegen Nichterfüllung von (einer) derartigen Vereinbarung(en) durch den Käufer erhält.

**12.2** Wenn das Recht des Bestimmungslandes der gekauften Waren weitergehende Möglichkeiten für den Eigentumsvorbehalt als es hier oben in Absatz 1 bestimmt ist, kennt, gilt zwischen den Parteien, dass diese weitergehenden Möglichkeiten so angesehen werden, dass sie zugunsten von NPI c.s. vereinbart sind, unter Berücksichtigung, dass – wenn objektiv nicht festzustellen ist, auf welche weitergehenden Regeln diese Bestimmung Bezug hat – das hier oben in Absatz 1 Bestimmte gültig bleibt.

**12.3** Von NPI c.s. ausgelieferten Waren, die unter den Eigentumsvorbehalt fallen, dürfen nur im Rahmen einer normalen Betriebsausübung weiterverkauft werden. Im Fall von Konkurs oder Zahlungsvergleich des Käufers ist auch der Weiterverkauf im Rahmen einer gewöhnlichen Betriebsausübung nicht zulässig. Im Übrigen ist der Käufer nicht berechtigt, die Waren zu verpfänden oder hier irgendein anderes Recht darauf anhängig zu machen.

**12.4** Auf ausgelieferte Waren, die durch Bezahlung in das Eigentum des Käufers übergegangen sind und sich noch in Händen des Käufers befinden, hat der Käufer auf erste Anforderung von NPI, zugunsten von NPI, ein (stilles) Pfandrecht als zusätzliche Sicherheit für Forderungen einzurichten, die NPI c.s. – aus welchem Grund auch immer – gegen den Käufer haben könnte. Die in diesem Absatz aufgenommene Befugnis gilt ebenfalls in Bezug auf von NPI c.s. gelieferte Waren, die durch den – oder im Auftrag des – Käufer(s) bearbeitet oder verarbeitet werden, wodurch NPI c.s. ihren Eigentumsvorbehalt verloren hat.

**12.5** Wenn der Käufer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder hier die begründete Befürchtung besteht, dass er dies nicht tun wird, ist NPI c.s. berechtigt, ausgelieferte Waren, worauf Eigentumsvorbehalt ruht, bei dem Käufer oder Dritten, die die Ware für den Käufer instandhalten, zurückzuholen oder zurückholen zu lassen. Der Käufer ist verpflichtet, hierzu unter Androhung einer (Geld-)Buße von 10 % des von ihm Geschuldeten pro Tag alle Mitwirkung zu gewähren.

**12.6** Wenn Dritte alleiniges Recht auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren einrichten oder ausüben wollen, ist der Käufer verpflichtet, NPI c.s. so schnell wie möglich zu informieren.

**12.7** Wenn ein Dritter die Zahlung des vom Käufer an NPI c.s. geschuldeten Betrags vornimmt, führt dies nicht zur Ableistung der aufschiebenden Bedingung der Zahlung in Hinsicht auf den gemachten Eigentumsvorbehalt. NPI c.s. wahrt in dem Fall somit ihren Eigentumsvorbehalt.

**12.8** Der Käufer verpflichtet sich, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren als das Eigentum von NPI c.s. zu kennzeichnen und gegen Feuer-, Explosions- und Wasserschäden sowie gegen Diebstahl zu versichern - und versichert zu halten - und die Police und den Nachweis der Zahlung des Beitrags für diese Versicherung auf erste Anfrage an NPI c.s. zur Einsicht zu geben. Der Käufer verpflichtet sich weiterhin, auf erste Anforderung von NPI c.s.:

- alle Ansprüche des Käufers gegen die Versicherer mit Bezug auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren an NPI c.s. auf die Art und Weise, die in Art. 3:239 BW (BGB Niederlande) beschrieben wird, zu verpfänden;
- die Forderungen, die der Käufer gegenüber seinen Abnehmern beim Weiterverkauf von unter Eigentumsvorbehalt der von NPI c.s. gelieferten Waren erhält, an NPI c.s. auf die Art und Weise, die in Art. 3:239 BW (BGB Niederlande) vorgeschrieben wird, zu verpfänden;
- auf andere Weisen bei allen angemessenen Maßnahmen Mitwirkung zu gewähren, die NPI c.s. zum Schutz ihres Eigentumsrechts mit Bezug auf die Waren treffen will und die den Käufer nicht unangemessen in der gewöhnlichen Ausübung seines Betriebs behindern.

## Artikel 13. Bezahlung

**13.1** Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, muss die Zahlung innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum vorgenommen werden, und zwar mittels eines gesetzlichen Zahlungsmittels im Büro von NPI c.s., oder durch Überweisung des geschuldeten Betrags auf das Bankkonto von NPI c.s. Nach dem Verstreichen von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum, ohne dass die vollständige Bezahlung erfolgt hat, gerät der Käufer in Verzug; der Käufer

schuldet ab dem Zeitpunkt des Inverzutretens für den fälligen Betrag Zinsen, gleich dem im gegenseitigen Verhältnis zwischen NPI c.s. und dem Käufer geltenden gesetzlichen Zinssatz.

**13.2** Die Zahlung hat ohne Abzug oder Verrechnung zu erfolgen.

**13.3** Vom Käufer getätigte Zahlungen reichen an erster Stelle immer zur Abzahlung aller geschuldeten Zinsen und Kosten, und an zweiter Stelle für fällige Rechnungen, die am längsten offenstehen, auch wenn der Käufer erklärt, dass die Zahlung Bezug auf eine spätere Rechnung hat.

**13.4** Gilt der Käufer mit der Bezahlung irgendeiner Forderung gegen NPI c.s. in Verzug, hat NPI c.s. das Recht, die weitere Durchführung aller zwischen NPI c.s. und dem Käufer laufenden Vereinbarungen auszusetzen, bis die Zahlung erfolgt ist, wohingegen - auch wenn es anders vereinbart war - über die weitere Lieferung Barzahlung gefordert werden kann. Das hier Bestimmte gilt auch bei Bestreiten der Forderung durch den Käufer. Der Käufer ist nicht berechtigt, seine Zahlungsverpflichtung wegen Beanstandungen auszusetzen.

## Artikel 14. Inkassokosten

**14.1** Trifft NPI c.s. Einforderungsmaßnahmen gegen den in Verzug geratenen Käufer, gehen die auf die Einforderung entfallenen Kosten mit einem Minimum von 10 % des offenen Betrags zu Lasten des Käufers.

**14.2** Der Käufer schuldet NPI c.s. die von NPI c.s. aufgewandten gerichtlichen Kosten in allen Instanzen, es sei denn, dass diese unangemessen hoch sind. Dies gilt nur, wenn NPI c.s. und der Käufer mit Bezug auf eine Vereinbarung, worauf diese allgemeinen Bedingungen Anwendung finden, ein gerichtliches Verfahren führen und ein Urteil rechtskräftig wird, wobei der Käufer vollständig oder in überwiegenderem Ausmaß ins Unrecht gesetzt wird.

## Artikel 15. Mängel; Einspruchsfristen

**15.1** Der Käufer hat die gekauften Waren bei Auslieferung zu untersuchen (untersuchen zu lassen). Hierbei muss der Käufer überprüfen, ob das Gelieferte der Vereinbarung entspricht, nämlich ob die richtigen Waren geliefert wurden, ob die ausgelieferten Waren, was die Quantität anbelangt (zum Beispiel die Anzahl und die Menge) mit dem Vereinbarten übereinstimmen; ob die ausgelieferten Waren die vereinbarten Qualitätsanforderungen erfüllen, oder – wenn diese fehlen – die Anforderungen, die an einen normalen Gebrauch und/oder an Handelszwecke gestellt werden dürfen. Vorbehaltlich des Gegenbeweises gelten die von NPI c.s. auf den Frachtbriefen, Lieferscheinen und dergl. angegebenen Mengen als korrekt.

**15.2** Sichtbare Mängel oder Defizite hat der Käufer innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung schriftlich an NPI c.s. zu melden.

**15.3** Nicht sichtbare Mängel hat der Käufer innerhalb von 14 Tagen, nachdem diese entdeckt wurden, oder berechtigterweise entdeckt werden sollten, und spätestens innerhalb eines Jahres nach der Lieferung schriftlich an NPI c.s. zu melden. Die vorgenannten Fristen gelten und werden mit dem Verfallen jeglichen Anspruchs bestraft.

**15.4** Auch wenn der Käufer fristgerecht reklamiert, bleibt seine Verpflichtung zur Zahlung und Abnahme der gekauften Waren bestehen.

**15.5** Waren können nur nach vorhergehender schriftlicher Zustimmung an NPI c.s. zurückgegeben werden.

## Artikel 16. Preisänderung

NPI c.s. hat das Recht, die Preise zu ändern, es sei denn, dass es schriftlich anders vereinbart wurde. Der Käufer hat im Fall einer Preisänderung das Recht, die geschlossene Vereinbarung mittels einer schriftlichen Erklärung zu lösen, wenn die Rede von einer Preiserhöhung von mehr als 10 % ist. Die Auflösung hat unmittelbar nach Kenntniserhebung der Preiserhöhung durch den Käufer zu geschehen. Wenn eine Preiserhöhung infolge einer gesetzlichen oder einer anderen Behördenmaßnahme eintritt, hat NPI c.s. das Recht, die Preiserhöhung selbst dann an den Käufer weiterzuberechnen, wenn vereinbart wurde, dass der Preis fest ist, ohne dass dies zu einem Recht des Käufers führt, den Vertrag aufzulösen.

## Artikel 17. Verpackung

**17.1** NPI c.s. ist nicht zum Verpacken der gekauften Waren verpflichtet. Insofern die gekauften Waren verpackt sind, kann NPI c.s. die Verpackung einzeln in Rechnung stellen. NPI c.s. ist nicht verpflichtet, Verpackung zurückzunehmen, sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart wurde. NPI c.s. ist frei in der Wahl der Verpackung und Versendung der gekauften Waren.

**17.2** Der Käufer ist verpflichtet, Mehrwegverpackung (für wiederholte Verwendung bestimmte Verpackung, wie Stahl-Container), die das Eigentum von NPI c.s. bleibt, innerhalb von vierzehn Tagen nach Lieferung leer für die Rücknahme durch NPI c.s. anzubieten. Wenn der Käufer seinen Verpflichtungen

mit Bezug auf Verpackung nicht nachkommt, gehen alle Kosten, die sich hieraus ergeben, zu seinen Lasten. Darunter können auch Kosten anfallen, die sich aus der zu späten Rücksendung ergeben, Kosten für Ersatz und Kosten für Reparatur oder Reinigung.

#### **Artikel 18. Garantie**

**18.1** NPI c.s. garantiert, dass die durch sie gelieferten Waren zum Zeitpunkt der Lieferung frei von Entwurfs-, Material- und Fabrikationsfehlern sind.

**18.2** Wenn die Ware innerhalb eines Jahres nach der Lieferung einen nachweisbaren Entwurfs-, Material- oder Fabrikationsfehler aufweist, der innerhalb eines Jahres nach der Lieferung schriftlich bei NPI c.s. gemeldet wurde, steht dem Käufer (nach Wahl von NPI) das Recht auf Reparatur der Ware oder auf Lieferung einer ersatzweisen Ware oder eines Austauschteils für die gelieferte Ware (an dieselbe Lieferadresse in den Niederlanden) zu, es sei denn, dass dieser Fehler auf das Ergebnis eines Entwurfs, einer Anweisung oder einer Bitte des Käufers zurückzuführen ist.

Eine ausgetauschte Ware wird Eigentum von NPI c.s.

**18.3** Die Garantie gilt unter anderem nicht, wenn der Schaden (mit) die Folge ist von:

- normalem Verschleiß;
  - einer unsachgemäßen Handhabung oder einer unsachgemäßen Verwendung, einschließlich der Nichtbefolgung von Anweisungen oder Vorschriften, eine andere als die normalerweise vorgesehene Verwendung und die unsachgemäße Lagerung oder Wartung der gekauften Waren;
  - Arbeiten/Montage, Installation oder Reparatur durch Dritte oder durch den Käufer, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von NPI c.s.;
  - Waren, die vom Käufer an NPI c.s. zur Bearbeitung oder Durchführung einer Vereinbarung zur Verfügung gestellt wurden bzw. in Absprache mit dem Käufer angewendet wurden;
  - die Bearbeitung der gekauften Ware durch den Käufer oder Dritte, es sei denn, es geht um eine bestimmte Weise des Bearbeitens, die NPI c.s. ausdrücklich in ihrer Dokumentation, Broschüren und dergl. angegeben hat und diese Bearbeitung auf eine korrekte Weise durchgeführt wurde;
  - Vandalismus, Wiedereinflüsse oder andere äußere Ursachen.
- 18.4** Die Garantie gilt nur, wenn der Käufer allen seinen Verpflichtungen gegenüber NPI c.s. nachgekommen ist oder dafür eine ausreichende Sicherheit (zum Beispiel in Form einer Bankgarantie) gestellt hat.

#### **Artikel 19. Haftung**

**19.1** Für Mängel an gelieferten Waren gilt ausschließlich die Garantie, wie in Artikel 18 (Garantie) dieser Bedingungen beschrieben.

**19.2** Die Haftung von NPI c.s. beschränkt sich auf den Rechnungswert der betreffenden Waren der betreffenden Sendung.

**19.3** NPI c.s. haftet nicht für Folgeschäden wie entgangenen Gewinn sowie andere indirekte Schäden, einschließlich, aber nicht ausschließlich, einer eventuellen Haftung des Käufers gegenüber Dritten und die Kosten für den Rückruf oder den Ersatz von gelieferten Waren.

**19.4** Jedes Forderungsrecht des Käufers gegen NPI c.s. verfällt nach Ablauf eines Jahres, nachdem der Käufer von diesem Forderungsrecht Kenntnis erlangt hat, es sei denn der Käufer hat innerhalb dieser Frist ein Gerichtsverfahren gegen NPI c.s. einberufen.

**19.5** Der Käufer stellt NPI c.s. von Ansprüchen Dritter auf Schadensersatz in Zusammenhang mit von NPI c.s. an den Käufer gelieferten Waren oder für den Käufer verrichteten Dienstleistungen frei, wenn und insofern NPI c.s. gegen diese(n) Dritten infolge der Vereinbarung und dieser allgemeinen Bedingungen nicht haftbar gewesen sein sollte, wenn diese(r) Dritte(n) selbst Käufer gewesen war/waren.

**19.6** Die Beschränkungen der Haftung in diesen allgemeinen Bedingungen gelten auch für Dritte, die von NPI c.s. bei der Durchführung der Vereinbarung eingeschaltet wurden.

**19.7** NPI c.s. haftet nicht für Schäden, welcher Art auch immer, die dadurch entstanden sind, dass sie von inkorrekten und/oder unvollständigen Angaben ausgegangen ist, die vom Käufer angegeben wurden. NPI c.s. ist nicht verantwortlich für die Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der vom Käufer bereitgestellten Angaben. Der Käufer hat NPI c.s. diesbezüglich von Ansprüchen Dritter freizustellen.

**19.8** Die auf den Webseiten von NPI c.s. enthaltenen Informationen sind die einzige Informationsquelle für technische Informationen über die Produkte von NPI c.s. NPI c.s. behält sich das Recht vor, diese Informationen anzupassen und ist nicht verpflichtet, den Käufer hierüber zu informieren. NPI c.s. haftet nicht für Schäden, welcher Art auch immer, die durch telefonisch oder auf andere Weise außerhalb der Webseiten von NPI c.s. übermittelte Beratungen, Ratschläge, Berechnungen oder andere Angaben bezüglich der gelieferten Waren entstanden sind. Der Käufer ist jederzeit verpflichtet, die Stichhaltigkeit von Informationen und von gelieferten Waren im Rahmen der dem Käufer vor Augen stehenden Anwendung zu untersuchen.

**19.9** Die in diesen Bedingungen enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn die Schäden dem Vorsatz oder der groben Fahrlässigkeit von NPI c.s. oder ihren leitenden Untergebenen zuzuschreiben sind.

#### **Artikel 20. Höhere Gewalt**

**20.1** Unter höherer Gewalt wird verstanden: Umstände, die die Erfüllung/Einhaltung der Verpflichtung verhindern und die nicht NPI c.s. anzulasten sind. Hierunter (wenn und insofern diese Umstände die Erfüllung/Einhaltung unmöglich machen oder unangemessen erschweren) fallen auch: Streiks; der allgemeine Mangel an benötigten Rohstoffen und andere für das Zustandekommen der vereinbarten Leistung benötigte Waren oder Dienstleistungen; unvorhersehbare Verzögerungen bei Zulieferern oder anderen Dritten, von denen NPI c.s. abhängig ist; der Umstand, dass NPI c.s. eine Leistung, die von Belang ist, in Verbindung mit der durch sie selbst zu liefernde Leistung nicht rechtzeitig/fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß geliefert bekommt; behördliche/staatliche Maßnahmen, wie Import- oder Exportbeschränkungen, die NPI c.s. daran hindern, ihren Verpflichtungen fristgerecht und/oder ordnungsgemäß nachzukommen; übermäßige Fehlzeiten durch Krankheit; terroristische Anschläge; die Beschränkung oder Einstellung der Lieferung von Energie durch öffentliche oder nicht öffentliche Versorgungsbetriebe; Feuer; Stagnation durch Frostbehinderung oder andere Wiedereinflüsse; Computerstörungen und allgemeine Transportprobleme.

**20.2** NPI c.s. hat auch das Recht, sich auf höhere Gewalt zu berufen, wenn der Umstand, der die (weitere) Erfüllung verhindert, eintritt, nachdem NPI c.s. ihrer Verpflichtung hat nachkommen müssen.

**20.3** Während höherer Gewalt werden die Liefer- und andere Verpflichtungen von NPI c.s. ausgesetzt. Dauert der Zeitraum, worin die Erfüllung der Verpflichtungen von NPI c.s. durch höhere Gewalt nicht möglich ist, länger als drei Monate, sind beide Parteien berechtigt, die Vereinbarung aufzulösen, ohne dass hier in dem Fall eine Verpflichtung auf Schadenersatz besteht.

**20.4** Hat NPI c.s. beim Eintreten der höheren Gewalt bereits teilweise ihre Verpflichtungen erfüllt, bzw. kann sie nur teilweise ihren Verpflichtungen nachkommen, ist sie berechtigt, das bereits gelieferte bzw. das lieferbare Teil einzeln zu fakturieren, wobei der Käufer verpflichtet ist, diese Rechnung zu bezahlen, als beträfe es einen separaten Vertrag.

#### **21. Geheimhaltung**

Beide Parteien sind - vorbehaltlich der für sie geltenden gesetzlichen Verpflichtungen - zur Geheimhaltung aller vertraulichen Informationen verpflichtet, die sie im Rahmen der Vereinbarung voneinander oder aus einer anderen Quelle erhalten haben. Eine Information gilt als vertraulich, wenn dies von der erteilenden Partei mitgeteilt wurde, oder wenn sich dies aus der Art der Information ergibt.

#### **22. Geistiges und gewerbliches Eigentum; Urheberrecht**

**22.1** NPI c.s. behält sich alle Rechte des geistigen und gewerblichen Eigentums vor, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Urheberrechte, Markenrechte, Patentrechte, Datenbankrechte, Modellrechte und Handelsnamenrechte. Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart wurde, obliegen die geistigen und gewerblichen Eigentumsrechte auf die gekauften Waren NPI c.s. Dies gilt auch für Entwürfe, Halbfabrikate, Verpackungen, Etiketten, Zeichnungen, Modelle, Dessins, Schablonen und Knowhow.

**22.2** NPI c.s. behält sich ebenfalls das Recht vor, die durch die Durchführung der Arbeiten zugenommene Kenntnis für andere Zwecke zu nutzen, insofern hierbei keine vertrauliche Information zur Kenntnis von Dritten gebracht wird.

**22.3** Insofern die geistigen und gewerblichen Eigentumsrechte noch nicht von Rechts wegen NPI c.s. obliegen, überträgt der Käufer diese, insofern möglich, sodann hiermit bereits an NPI c.s. und garantiert, dass er dazu berechtigt ist. Wenn diese Übereignung nicht rechtsgültig sein sollte,

hat der Käufer die geistigen und gewerblichen Eigentumsrechte auf erste Anforderung von NPI c.s. an sie zu übertragen.

**22.4** Der Käufer wird NPI c.s. ohne Entgelt alle Mitwirkungen bei dem Erhalt der geistigen und gewerblichen Eigentumsrechte gewähren. Der Käufer ist nicht berechtigt, selbst irgendwelche geistigen und gewerblichen Eigentumsrechte auf die Waren geltend zu machen. Der Käufer wird keine Zuwiderhandlung auf die geistigen und gewerblichen Eigentumsrechte von NPI c.s. vornehmen und enthält sich von Hinterlegungen und Registrierungen.

**22.5** Bittet der Käufer NPI c.s., Waren nach Zeichnungen, Modellen, Spezifikationen, Mustern oder anderen Anweisungen des Käufers zu fertigen (fertigen zu lassen), dann garantiert der Käufer, dass für die Anfertigung oder Lieferung der Waren keine Zuwiderhandlung auf geistige und gewerbliche Eigentumsrechte von Dritten vorgenommen wird. Der Käufer stellt NPI c.s. diesbezüglich von Ansprüchen Dritter frei.

**22.6** Der Käufer hat NPI c.s. auf Verlangen und kostenlos jegliche Mitwirkung zu gewähren, um Maßnahmen gegen Dritte zur Durchsetzung und Verteidigung der geistigen und gewerblichen Eigentumsrechte zu ergreifen.

### **23. Anschriftenänderungen**

Der Käufer ist verpflichtet, Anschriftenänderungen sofort schriftlich an NPI c.s. weiterzugeben. Bei Waren, die an die letzte bei NPI c.s. bekannte Adresse des Käufers ausgeliefert werden, wird vorausgesetzt, dass sie vom Käufer erhalten worden sind.

### **24. Streitschlichtung**

In Abweichung von den gesetzlichen Bestimmungen für die Zuständigkeit des Zivilgerichts soll jede Streitigkeit zwischen dem Käufer und NPI c.s. im Fall, dass das Gericht zuständig ist, in erster Instanz ausschließlich durch das Gericht Overijssel (Standort Zwolle) geschlichtet werden. NPI c.s. bleibt jedoch immer berechtigt, eine Streitigkeit gemäß dem Gesetz oder dem anwendbaren internationalen Vertrag dem zuständigen Gericht vorzulegen.

### **25. Anwendbares Recht**

**25.1** Auf jede Vereinbarung zwischen NPI c.s. und dem Käufer findet das niederländische Recht Anwendung.

**25.2** Die Anwendbarkeit einer jeden internationalen Konvention bezgl. des Erwerbs von beweglichen Sachen, deren Wirksamkeit zwischen den Parteien ausgeschlossen werden kann, wird ausdrücklich ausgeschlossen. Speziell und insbesondere wird die Anwendbarkeit des Wiener Kaufvertrags 1980 (Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf 1980 - *UN Kaufrecht*) ausdrücklich ausgeschlossen.

### **26. Schlussbestimmungen**

**26.1** Im Fall von Unterschieden zwischen etwaigen Übersetzungen dieser allgemeinen Bedingungen und dem niederländischen Text hat der niederländische Text Vorrang.

**26.2** Die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit von irgendeiner Bestimmung dieser allgemeinen Bedingungen oder von Vereinbarungen, worauf diese allgemeinen Bedingungen Anwendung finden, lässt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. NPI c.s. und der Käufer sind verpflichtet, etwaige nichtige, angefochtene oder nicht durchsetzbare Bestimmungen durch gültige Bestimmungen zu ersetzen, und zwar so weit wie möglich mit demselben Inhalt/Wortlaut wie die nichtige oder angefochtene/aufgehobene Bestimmung.